VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10115—PAI Partners/Apleona Group

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 40/08)

1. Am 27. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PAI Partners SAS („PAI Partners“, Frankreich),

— Apleona Group GmbH („Apleona Group“, Deutschland), letztlich kontrolliert von EQT AB (Schweden).

PAI Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Apleona Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PAI Partners berät bzw. verwaltet als Private-Equity-Gesellschaft Fonds, in deren Eigentum Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel- und Bedarfsindustrie, allgemeine Industrie, Gesundheitsversorgung sowie Einzelhandel und Vertrieb stehen. Der Investitionsschwerpunkt des Unternehmens liegt auf mittleren und großen europäischen Unternehmen, vor allem mit Sitz in Frankreich. Innerhalb der EU sind Portfolio-Unternehmen von PAI Partners in erster Linie in Frankreich, Deutschland und Spanien tätig.

— Die Apleona Group erbringt integrierte Gebäudeverwaltungs- sowie Immobilienmanagementdienste und bietet alle damit verbundenen kommerziellen Dienstleistungen an, auch in den Bereichen Immobilienvermarktung und -vermietung. Sie ist in über 30 Ländern tätig, wobei ihr Geschäftsschwerpunkt eindeutig auf Deutschland, Österreich und der Schweiz liegt. Die Apleona Group steht im Eigentum eines Investmentfonds, der zur EQT-Gruppe, einer wiederum von EQT AB kontrollierten Gruppe privater Investmentfonds, gehört.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10115—PAI Partners/Apleona Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN